

Vorsitzender des Akkreditierungsrates

Adenauerallee 73 53113 Bonn

Telefon: 0228 - 338306-0 Telefax: 0228 - 338306-79 akr@akkreditierungsrat.de www.akkreditierungsrat.de Antrags-Nr.: 10001225

Bonn, 24.09.2019

■ Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | 53113 Bonn

Beuth Hochschule für Technik Berlin Lena Ziesmann Luxemburger Str. 10 13353 Berlin

## **Bescheid**

Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen/ Bau (B.Eng.), Antrag Nr. 10001225 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 17.09.2019

Sehr geehrte Frau Ziesmann,

- 1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
- 2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 bis 30.09.2027
- 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgenden Auflagen:
  - Das Diploma Supplement muss in der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellen Fassung noch vorgelegt werden (§ 6 Abs. 4 MRVO).
  - Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studienund Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen (§ 7 Abs. 2 MRVO).

Die Auflagen sind bis zum 30.09.2020 zu erfüllen.

 Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Gebührenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Gebührenbescheid.

## <u>Begründung</u>

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Die in § 40 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung enthaltene Regelung zur Anerkennung von Studienleistungen für einen Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule entspricht noch nicht der Lissabon Konvention. Insbesondere wird der Begriff der "Gleichartigkeit" verwendet und die nach der Lissabon Konvention verpflichtende Beweislastumkehr nicht implementiert. Der Hochschulausschuss der Kultusministerkonferenz hatte bereits mit Beschluss vom 13./14.12.2012 klargestellt, dass die Konvention auch auf die Anerkennung von Studienleistungen innerhalb einer Hochschule anzuwenden ist (siehe dazu auch das Rundschreiben des Akkreditierungsrates vom 28.01.2013; verfügbar unter www.akkreditierungsrat.de). Dies sollte bei Gelegenheit nachgebessert werden (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Arkreditierungstax

Wirtschaftsingenieurwesen/ Bau (B.Eng.)
Beuth Hochschule

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Berlin zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.